

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

27. Sitzung, 17.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes. (Fortsetzung.)
 - 2) Zweite Lesung der Steuergesetze.
 - 3) Ausschußbericht wegen eines Vertrages mit Wildeshausen, betr. geistliche Gebäude u. s. w.
 - 4) Ausschußbericht, betreffend den Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften u. s. w.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Bucholz, Heumann und Pier.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Strackerjan III. das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Nachträge zu der vertraulichen Eisenbahn-Vorlage.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betr. Vorschüsse der drei Landestheile für außerordentliche Militär-Ausgaben aus den Jahren 1832 bis 1848; an den Finanzausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betr. das Gesetz, betr. Enteignungen für Eisenbahnen für das Herzogthum Oldenburg; an den Justizauschuß.
- 4) Petition des Schützenvereins zu Birkenfeld, betr. die Organisation des Volkswehrwesens; als durch den Beschluß des Landtags über die ähnlichen früheren Petitionen erledigt, ad acta.
- 5) Petition aus Hohenkirchen, betr. die Abhaltung von Gerichtstagen daselbst; auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, dieselbe nachträglich der Großherzoglichen Staatsregierung zum Ersuchen wegen der Einrichtung auswärtiger Gerichtstage der Amtsgerichte, vorzulegen.
- 6) Petition aus Edewecht wegen Verbesserung des Fahrwassers nach Ostfriesland; an den Finanzausschuß.

- 7) Petition der Gemeindevertreter von Neuende und Heppens, betr. die Fortificationen an der Bade; an den Eisenbahnausschuß.

Präsident: Aus der bevorstehenden Vertagung des Landtags nehme er Anlaß, eine Uebersicht über die Geschäfte der Ausschüsse, soweit dieselben noch rückständig seien, zu geben. Fünf Ausschüsse hätten ihre Arbeiten schon vollständig erledigt. Von den Uebrigen bedürfe der Petitionsausschuß nur noch einer Sitzung; der Vorsitzende aber, welchen er dringend erjucht habe, dieselbe noch vor der Abreise der Mitglieder anzusetzen, weil zu befürchten sei, daß diese bei dem Wiederzusammentritt des Landtags nach Ostern nicht die gehörige Zeit und Ruhe finden würden, habe ihm erklärt, daß dies nicht möglich sei, weil einige der Mitglieder schon heute abreisen wollten, die andren aber bereits durch andere Ausschusssitzungen in Anspruch genommen seien.

Der Finanzausschuß werde noch heute eine Sitzung halten, in welcher er mit Allem, was noch rückständig sei, fertig zu werden hoffe; der die Staatsgutskapitalientasse betreffende Bericht sei bereits in Expedition.

Ebenso werde der Steuerausschuß in einer am Freitag abzuhaltenden Sitzung seine allein noch rückständige Arbeit, betreffend die Anwendung der Klassensteuerveranlagung auf Gemeindeumlagen, beenden.

Der commerzielle Ausschuß habe über den selbstständigen Antrag des Abg. Graepel bereits Beschluß gefaßt, so daß der Berichterstatter den Bericht in den Ferien nach



einer Besprechung mit dem Regierungscommissär werde fertig machen können. Zu dem in erster Lesung durchberathenen Gesetzentwurf über eine den Schiffen im Flußgebiet der Ems aufzuerlegenden Abgabe seien keine neuen Anträge eingebracht, und werde er die zweite Lesung desselben gleich jetzt auf die nächste Tagesordnung setzen, während der Gesetzentwurf über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaften erst heute zu Ende kommen könne und nicht zu verlangen sei, daß dessen zweite Lesung während der Vertagungszeit vorbereitet werde.

Im Verwaltungsausschuß sei der Bericht über die Vorlagen, betreffend die Befugniß der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld zur Erlassung polizeilicher Befehle u. s. w., betreffend die Kosten der Untersuchung von Dampffesselanlagen, sowie über den erst in der letzten Sitzung eingegangenen Entwurf zu einer Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Strüdingen und Barpel, noch nicht festgestellt, werde aber wie der zweite Bericht, betreffend Abänderung des Art. 110 der Verbeordnung, in einer heutigen Sitzung fertig werden.

Im Justizauschusse sei der Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das in der Stadt Cutin geltende Recht, bereits zum Druck gegeben, während dies mit dem Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs über Entzignungen zu Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg nur deshalb nicht habe geschehen können, weil erst heute Abänderungsanträge Seitens der Staatsregierung eingekommen seien. Außerdem lägen noch die Notariatsordnung und der Gesetzentwurf über den Gebrauch der Eide vor, zu denen die Beschlüsse bereits gefaßt seien und die Berichte in den Ferien beendet werden würden.

Der Ausschuß für die Quotenfrage habe seinen Bericht fertig bis auf das Minoritätsgutachten eines Mitglieds, das von letzterem von Hause her eingeschickt würde. Der Bericht des Ausschusses für das Weideablösungsgesetz sei festgestellt; der des Staatsgutsausschusses über die Veräußerung des Ochsenhamms bei Kniphausen gleichfalls; der des Katasterausschusses über die Vorlage, betreffend Aenderung des Katastergesetzes in Lübeck, sei dem Druck übergeben, während der Ausschuß für das Gesetz, betreffend Erhöhung des Ersatzcontingents, Freitag den Bericht zur zweiten Lesung zu Ende bringen werde. Da der Landtag erst heute die erste Lesung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes schließe, so werde der Bericht des für diese Vorlage gewählten Ausschusses zur zweiten Lesung erst später zu Stande kommen; mit der Feststellung des Berichtes über das Militärpensionsgesetz hoffe derselbe Ausschuß in einer heute abzuhaltenden Sitzung fertig zu werden. Die Eisenbahnangelegenheit endlich werde in der heutigen vertraulichen Sitzung des Landtags zur Sprache kommen.

Abg. **Dannenberg:** Er könne jetzt Seitens des Petitionsausschusses mittheilen, daß sich eine genügende Anzahl der Mitglieder zu einer auf morgen angesetzten Sitzung bereit

erklärt hätten, so daß auch dieser Ausschuß seine Geschäfte schon jetzt erledigen könne.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Berathung über das revidirte Civilstaatsdienergesetz.

Der Antrag 23 (Annahme der Artikel 51—62) wird angenommen.

Zu Antrag 24, 25 und 26:

Abg. **Giffel:** Zur Motivirung des Minoritätsantrags Nr. 24 weise er zunächst darauf hin, daß derselbe nichts Neues, sondern nur die Aufrechterhaltung des Bestehenden bezwecke, indem er dieses, so wie es sich bisher bewährt habe, für genügend und richtig ansehe. Die Gründe, welche die Staatsregierung für die Streichung von 10 % beziehungsweise 5 % bei den niederen Gehaltsstufen angeführt, hätten ihn nicht überzeugt; er glaube vielmehr, daß diese Aenderung die unteren Beamten benachtheilige. Die Berechnung des Ausschusses zeige, daß ein Aktuar, ein Revisor oder ein Copist mit 400 bis 800 Thlr. Gehalt, wenn derselbe nach 20 Dienstjahren dauernd erkrankt, z. B. grade in Folge seines Dienstes erblinde, nach dem Entwurf mit 220 bis 440 Thlr. pensionirt werde, oder daß ein Förster, ein Gerichtsbote u. s. w., welcher in demselben Dienstalder durch irgend einen Unglücksfall dienstuntüchtig werde, statt eines Gehaltes von 300 bis 350 Thlr. eine Pension von 165 bis 192 Thlr. erhalte. Nehme man an, daß sie dies Unglück in einem Lebensalter von 45 bis 50 Jahren treffe, wo ihre Familie am größten, ihre Bedürfnisse am bedeutendsten seien, so werde es einleuchten, daß sie unmöglich mit Frau und Kind von einer solchen Summe ihre Existenz fristen könnten, daß der Entwurf das Unglück der Pensionirung an sich noch durch äußerste Noth, durch die Sorge um das tägliche Brod vermehre. Denn wenn das Mehr von 30 bis 40 Thlr., welche das jetzige Gesetz ihnen bewillige, Manchem auch nicht so bedeutend erscheinen möge, so mache eine solche Summe für diese Leute doch schon einen großen Unterschied. Die Scheu der Staatsregierung von dem Principe, daß die Pension im correlaten Verhältnisse zu der Größe der bisher bezogenen Besoldung stehen müsse, eine singuläre Ausnahme zu begründen, halte er für nicht gerechtfertigt, da das richtige Princip das sei, dem Beamten eine solche Pension anzusetzen, daß er, ohne Noth zu leiden, davon leben könne, nicht aber die Höhe der Pension absolut, auch bei den niedrigst Besoldeten, von der Größe der Besoldung abhängen zu lassen. Erscheine ferner die Bestimmung des jetzigen Gesetzes deshalb der Staatsregierung nicht unbedenklich, weil die verhältnismäßige Höhe des Ruhegehalts im Vergleich mit dem Betrage der bisherigen Besoldung leicht ein besonders wirksamer Grund für Nachsichtung der Pensionirung sein könne, so würden solche vorzeitige Pensionsgesuche doch immer zu den Ausnahmen gehören, denen sich leicht durch eine strengere Prüfung von Seiten der Staatsregierung begegnen lasse. Er sehe nicht ein, weshalb die letztere nicht entscheiden könne, ob solche Gesuche sich auf triftige Gründe oder auf bloße Simulation stützten. Auch



habe er derartige Klagen über Unterbeamten seines Bezirkes noch nicht gehört, wohl über höher Besoldete, namentlich aus dem Militärstande.

Die Majorität des Ausschusses erkenne freilich an, daß es einem Beamten, welcher bei einem Gehalt von 400 bis 600 Thlr. im 10ten Dienstjahre pensionirt werde, geradezu unmöglich sei, seine Familie mit 40 % der Besoldung durchzubringen und gleiche durch ihren Antrag auf einen Satz von Anfangs 50 % die Härte bis zum 10ten Dienstjahre vollständig, bis zum 15ten trotz der auf 1 % jährlich verringerten Steigerung doch noch einigermaßen aus; im 25ten Jahre aber sei der Unterschied vom Entwurf schon nicht mehr erheblich und falle vom 30ten an ganz weg und doch sei gerade für dieses Dienstalter unverkennbar, daß schon die jetzigen Pensionen kaum genügen. Die Unterbeamten hätten in der Regel wenig Vermögen und große Familien, für welche dann die Pension die einzige Einnahmequelle bilde; auf ihre Kosten Ersparnisse zu machen, siehe dem Staat nicht an. Häufig schon sei in diesem Saale ausgesprochen, die Unterbeamten müßten besser gestellt werden; jetzt sei es an der Zeit, dies zu bewahrheiten und durch Annahme des Minoritätsantrags zu zeigen, daß man sie wenigstens nicht schlechter stellen wolle.

Abg. **Töllner**: Insofern der Majoritätsantrag die Pension bis zum 10ten Dienstjahre auf 50 % von der Besoldung festsetze und von da an sie mit 1 % jährlich steigen lasse, sei er mit ihr einverstanden, insofern er aber diese Steigerung bis zu dem Satz von 90 % fortsetzen wolle, müsse er sich dagegen erklären, da in dieser Weise die Aenderung der Staatskasse eine zu geringfügige Entlastung verschaffe. Und doch sei die Klage über die nicht mehr zu ertragende Pensionslast allgemein, doch zeige gerade die letzte Vergangenheit auf eine nicht zu verkennende Weise, daß es so nicht weiter gehen dürfe. Weder der Entwurf der Staatsregierung, noch der Ausschufsantrag bringe dagegen eine befriedigende Abhilfe. Er habe geglaubt, diesem Ziele durch Heruntersetzung des Pensionsmaximums näher zu kommen, indem er beantrage:

Dem Antrage der Ausschufsmehrheit Nr. 25 des Berichtes werde nach dem Worte „erhöht“ unter Weglassung des Schluffages, „jedoch kann u. s. w.“, folgendes hinzugesetzt:

und darf im Maximalbetrage bei einer Besoldung	
bis 600 Thlr. incl.	90 Procent,
von 600 bis 1000 Thlr. incl.	85 =
von 1000 Thlr. und darüber	80 =
derselben nicht übersteigen.	

Der Antrag wird genügend unterstützt und gelangt mit zur Berathung.

Abg. **Selkman II.**: Indem er sich zunächst gegen die Aeußerung des Abg. Gissel in Bezug auf den Art. 63 wende, wolle er sich auf das gegen den Majoritätsantrag Gesagte beschränken, da die Bestimmungen des Regierungsentwurfes auch dem ganzen Ausschusse nicht genügen. Wenn der Abg. Gissel

hervorhebe, daß die Majorität des Ausschusses für diejenigen niedrig Besoldeten, welche nach 20 Jahren diensttunlich würden, nicht gehörig Sorge, so seien hier zwei Verhältnisse zu unterscheiden. Einmal könne die Pensionirung, und das sei der gewöhnliche Lauf der Dinge, durch das Alter herbeigeführt werden; hier würde auch nach dem Majoritätsantrage der Pensionirte genug bekommen, um sorgenfrei leben zu können, da er in diesem Fall so viele Dienstjahre hinter sich habe, daß in Folge der Steigerung um jährlich 1 % die Pension dem früheren Gehalt sich beträchtlich nähere. Daß aber die Pension auf diese Weise höher steige als die Pension jüngerer Beamten, sei dadurch gerechtfertigt, daß man bei der Pensionirung von dem Grundsatz ausgehe, daß ein Staatsdiener während seiner Dienstzeit, nicht, wie es bei anderen Erwerbszweigen möglich sei, Ersparnisse zurücklegen könne und daß die Pension deshalb als ein Zuschuß von Seiten des Staats zu betrachten sei, der an die Stelle dieser mit der Zeit stets wachsenden Ersparnisse trete. — Zweitens könne die Pensionirung in Unglücksfällen ihren Grund finden, wo sie dann möglicherweise schon früher eintrete, wie z. B. in dem vom Abg. Gissel erwähnten Fall, daß ein Copist in Folge seiner Dienstthätigkeit erblinde. Ein solcher Fall werde weit seltener vorkommen und sei, wenn er einmal vorkomme, ein Unglück, welches der Betroffene zu tragen habe, wie jeder Andere, der von seiner Hände Arbeit lebe; ein Grund für die besondere Berücksichtigung desselben Seitens des Staats liege hier nicht vor, weil der Vergleich mit Anderen nicht zu dem Resultat führe, daß diese bei einer ähnlich herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit vermöglicher sein würden. Wenn gleichwohl der Ausschufsantrag für diese Fälle Einiges gewähre, so könnten die Beamten sich dabei recht wohl beruhigen, da der Staat nicht auf dem Standpunkt stehen könne, daß die Pension auch nach kürzerer Dienstzeit schon den Angestellten sorgenfrei machen solle.

Der Antrag des Abg. Töllner sei besonders deshalb un Zweckmäßig, weil seine Abstufung der Pensionen nach den Gehaltsätzen bis 600 Thlr., von 600 bis 1000 Thlr. und über 1000 Thlr. höchst ungleich wirke, indem danach ein Beamter mit 600 Thlr. Gehalt höher pensionirt werde, als einer mit 620 Thlr. Gehalt, ein mit 1000 Thlr. Besoldeter höher als ein Beamter, welcher 1100 Thlr. gehabt habe. Es sei aber auch gar kein Grund vorhanden, die Maximalsätze in Beziehung auf die Gehalte verschieden zu bestimmen, da selbst der Satz von 80 % nur bei einer sehr hohen, nicht sehr häufig erreichten Anzahl von Dienstjahren vorkomme und es doch, wenn einmal ein Beamter so lange im Dienst gestanden, daß er nach dem Ausschufsantrage eine Pension von 90 % erhalten würde, hart erscheine, einen ganz alten Mann in seinen letzten Lebensjahren zwingen zu wollen, seine Lebensweise zu ändern und sich einzuschränken. Gefährlich für die Staatskasse könne dieser Procentsatz ohnehin nicht werden, da solche alte Pensionisten nur wenige Jahre noch lebten. Ueber-

haupt möge man nicht glauben, daß durch diesen kleinen Abzug dem Staat eine nur irgend nennenswerthe Erleichterung verschafft werde. Diese könne nur dadurch erreicht werden, daß weniger Pensionen nöthig seien — und er hoffe dies für die Zukunft — nicht dadurch, daß man für solche seltene Fälle die Pensionen um 10 % oder um 5 % heruntersetze.

Regierungscommissär **Bucholz**: Der Antrag des Abg. Töllner mit seinen verschiedenen bald 90 %, bald 85 %, bald 80 % betragenden Maximalsätzen sei nicht ohne Bedenken. Abgesehen von dem, was schon der Abg. Selkman II. dagegen eingewandt habe, sei der Antrag auch an sich unbillig, weil er mit dem hier festzuhaltenden Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit nicht harmonire. Ebenso wie das Gehalt eines aktiven Staatsdieners so abgemessen werde, daß es seinen Verhältnissen entspreche und mit einer höheren Stellung im Dienst und folgeweise auch in der Gesellschaft auch eine höhere Befoldung verbunden sei, ebenso und in denselben Verhältnisse müßten auch die Einkommen der in Ruhestand Versetzten je nach der Stellung gleichmäßig bald höher, bald niedriger sein. Daß man für die höher Besoldeten weniger Procente bestimme, davon auszugehen, daß von größeren Gehalten mehr abgezogen werden könne, sei ein Grundsatz, der, auf andere Verhältnisse übertragen, zu gefährlichen Konsequenzen führe. Dasselbe Princip nöthige im Steuerrecht z. B. zu Progressivitäten, da derjenige Staatsbürger, welcher mehrere 1000 Thlr. im Jahre einnehme, weit höhere Procente von seinem Einkommen als Steuer bezahlen könne, als Derjenige, welcher seine Einnahme nur nach Hunderten zähle, und doch glaube er, daß alle Abgeordneten sich sträuben würden, dergleichen zu bestimmen. Der Landtag möge sich nicht auf ein so unsicheres Gebiet begeben, wo man gleich dem Schiffer ohne Compaß auf einem Meere sich bewege.

Abg. **Töllner**: Dem Abg. Selkman II. gebe er zu, daß nach seinem Vorschlage die Beträge einiger Pensionen für verschieden Besoldete bei den Abstufungen zusammentreffen könnten, glaube aber, daß dieser Uebelstand durch einen kleinen Zusatz leicht zu vermeiden sei. Die von demselben Abgeordneten ausgesprochene Hoffnung, daß die Staatsregierung künftighin nicht so leicht mehr pensioniren werde, theile auch er. Seit dem 12ten Landtage sei die Pensionslast um 40000 Thlr. in den verschiedenen Voranschlägen gestiegen; ein Jeder müsse einsehen, daß es so nicht weiter gehen dürfe; man möge deshalb auch diesen Antrag annehmen, welcher Dem, wenn auch nur etwas, abzuhelpen beabsichtige.

Abg. **Selkman II.**: Daß er die Hoffnung ausgesprochen haben solle, man werde künftig nicht so leicht pensioniren, sei ein entschiedener Irrthum; er wisse nicht, daß jemals, im Civilstaatsdienst wenigstens, ein Pension zu leicht verliehen sei, wohl aber habe er gehört, daß sehr wünschenswerthe Pensionirungen unterblieben und Beamte länger im Amt geblieben, als es im Interesse des Dienstes vortheilhaft gewesen sei. Er erinnere sich mit vollkommener Gewißheit, gesagt zu

haben, er hoffe, daß in Zukunft die Pensionirungen nicht so häufig nothwendig sein würden, weil augenblicklich in Folge der neuen Organisation viele Staatsdiener, welche nicht mehr im Stande gewesen, in den veränderten Geschäftsgang sich hinein zu finden, in Ruhestand hätten versetzt werden müssen; eine solche außerordentliche Veranlassung aber werde so bald nicht wiederkehren. — Der Abg. Töllner müsse selbst zugeben, daß nach seinem Antrage ein Beamter mit höherem Gehalt eine geringere Pension erhalten würde, als Einer mit geringerem Gehalt und beweiße dadurch selbst die Unzweckmäßigkeit seines Antrages. Denn wenn er hinzufüge, der Uebelstand werde sich leicht beseitigen lassen, so wisse er nicht, wie dies geschehen solle und meine doch, daß es Sache des Antragstellers sei, einen dahin gehenden positiven Vorschlag zu machen. So lange dies nicht geschehe, sei der Antrag unannehmbar.

Der Antrag 24 wird abgelehnt, 25 angenommen, der Antrag des Abg. Töllner abgelehnt, 26, 27 und 28, 29, 29 a angenommen.

Zu Antrag 30:

Regierungscommissär **Bucholz**: Der Ausschuß schlage hier vor, die Befugnisse des Staatsministeriums zu erweitern, ein Vorschlag, welchen dieses bei anderen Gelegenheiten wohl bestens acceptiren würde, auf dessen Vortheile es hier aber gern verzichte, weil es ihn für unangemessen, prinzipwidrig und unbillig halte. Man müsse sich hier den Unterschied zwischen einem auf Wartegeld stehenden und einem in Ruhestand versetzten Beamten recht klar machen. Jener stehe zur Verfügung, warte noch auf fernere Aufträge oder auf Wiedereintritt in den Dienst; dieser sei in den Stand der Ruhe versetzt, er solle und dürfe ruhen und das sei sein Recht. Schon aus den Rubriken, unter welche die betreffenden Bestimmungen im Gesetz gestellt seien, lasse sich diese Verschiedenheit ersehen, indem die Pensionirung unter der Ueberschrift „Austritt aus dem Dienst“, die Stellung zur Disposition unter den Bestimmungen über aktiven Dienst stehe. Allerdings habe auch der Pensionär dem Staate gegenüber noch gewisse Verbindlichkeiten, er genieße gewisse Ehrenrechte, beziehe seine Einnahme aus der Staatskasse, und sei insofern noch ein gewisser Verband zwischen dem Staat und ihm, allein er stehe doch nicht mehr im dienenden Verhältnisse, und könne nicht genöthigt werden, dienstliche Aufträge zu übernehmen. Außerdem aber widerspreche eine solche Zumuthung auch der Billigkeit. Allerdings lassen einzelne Fälle sich denken, wo, wie der Ausschuß bemerkt, ein pensionirter Civilstaatsdiener, obwohl unfähig in regelmäßiger Weise seinen Dienst zu versehen, doch zu Ausführung einzelner Aufträge tüchtig und geeignet bleibe. So mag z. B. ein pensionirter Richter, ein Greis von 70 Jahren, oft noch so viel geistige Kraft besitzen, um in Ruhe und warmer Stube ein juristisches Gutachten abzufassen, oder, um ein Beispiel aus dem Subalterndienste anzuführen, es mag ein Votum in diesem Alter einzelnen Falls in den geheizten



Zimmern eines Gerichtsgebäudes noch Botendienste verrichten können — aber frage sich doch sehr, ob man diese alten gebienten Männer einem solchen Zwange aussetzen, ob man sie billigerweise so geniren dürfe, daß sie jeden Augenblick gewärtig sein müßten, vom Staat zu neuen Diensten aufgefördert zu werden. Manche zögen nach ihrer Pensionirung ins Ausland, vielleicht zu ihren entfernt wohnenden Verwandten. Eben jetzt beabsichtige ein noch ganz vor Kurzem Pensionirter nach Amerika zu seinen Angehörigen sich zu begeben. Sollten nun alle diese noch fortwährend in Gefahr stehen, bei Strafe des Verlustes ihrer Pension zu einzelnen Dienstleistungen aufgefordert zu werden? Allerdings sei diese Gefahr nicht so groß, allerdings dürfe man mit Recht annehmen, das Staatsministerium werde diese Befugniß nicht in unbilliger Weise handhaben, allein die Möglichkeit eines Zwanges liege doch immer vor und verhindere die in Ruhestand Versetzten, sich mit einer solchen Freiheit zu bewegen, wie sie Leuten, die bleibend zum Dienst unfähig oder über 70 Jahre alt seien, wohl zu wünschen wäre. Er ersuche deshalb den Landtag, diesen Antrag abzulehnen.

Abg. **Selkman** II.: Der Ausschuß sei zu diesem Antrage veranlaßt durch die Vorlage der Staatsregierung über das Militärpensionsgesetz, wo sich wörtlich dieselbe Bestimmung finde, und habe keinen Grund gesehen, weshalb das, was dort für zweckmäßig gehalten werde, hier unbillig sein solle, da sich recht wohl denken lasse, daß Einzelne in Ruhestand versetzte Staatsdiener zu einzelnen Geschäften noch geeignet seien und insofern manchmal als eine Aushilfe benutzt werden könnten, welche sonst zu besonderen Ausgaben führen würde. Freilich glaube der Ausschuß, daß dies doch im Ganzen immer vom guten Willen der Pensionirten abhängt, da sie bei schlechtem Willen keine brauchbare Arbeit liefern würden, er habe aber die Staatsregierung da, wo der gute Wille zu erwarten stehe, in den Stand setzen wollen, die Uebernahme von Aufträgen als ein Recht zu verlangen, anstatt darum bitten zu müssen. Das Bedenken, daß eine Härte darin liege, habe er nicht gehabt, weil er das Vertrauen in die Staatsregierung setze, sie werde da, wo es hart erscheine, von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen. Die vom Regierungscommissär angeführten Beispiele aber von Solchen, welche im Auslande ihr Wartegeld bezögen, sei keineswegs zutreffend, da ein zur Disposition Gestellter sowohl nach dem bestehenden Gesetze, als nach dem Entwurfe dienstliche Aufträge zu jeder Zeit ausführen müsse. Indessen lege der Ausschuß auf diese Bestimmung kein großes Gewicht, sondern habe sie, wie gesagt, nur deshalb aufgenommen, um die Gleichmäßigkeit dieses Gesetzes mit dem Militärpensionsgesetz herzustellen.

Reg. = Comm. **Buchholz**: Wenn die Staatsregierung bei zwei solchen gleichzeitig gemachten Vorlagen, wie das Civilstaatsdienergesetz und das Militärpensionsgesetz, dort etwas weglasset, was sie hier bestimmt habe, so würde sie das gewiß nicht ohne bestimmte Gründe gethan haben. Die Verhältnisse

beider Zweige des Staatsdienstes seien in dieser Beziehung durchaus verschieden. Der Militärstand solle ein Bild körperlicher Rüstigkeit darstellen; nur dadurch erfülle er seinen Zweck; dabei könne es also sehr leicht vorkommen, daß Jemand, trotzdem, daß er ganz und gar zum Felddienst untüchtig sei, andere militärische Dienste noch verrichten könne. Auch habe der Ausschuß und der Abg. **Selkman** II. nicht bemerkt gemacht, daß nach jenem Gesetze beim Militär nur gegen besondere Vergütung solche Aufträge übernommen werden sollten, im vorliegenden Ausschußantrage sei aber von einer Vergütung überall keine Rede, so daß also durch Annahme des Antrags eine sehr verschiedene Behandlung zum Nachtheil des Civilstandes herbeigeführt werde.

Abg. **Strackerjan** III. (Berichterstatter): Der Abg. **Selkman** II. habe bereits angegeben, daß der Ausschuß kein großes Gewicht auf diesen Antrag gelegt, sondern ihn nur als eine Konsequenz des andern Gesetzes angesehen habe. Er für seine Person müsse jetzt zugeben, daß er diesen Punkt nicht genügend überlegt habe, und dem Regierungscommissär darin Recht geben, daß ein Unterschied darin liege, ob ein Civilstaatsdiener oder eine Militärperson pensionirt worden sei, weil jener vollständig verbraucht sein werde, während diese nur nicht mehr felddiensttüchtig zu sein brauche. Behalte ein höher besoldeter Civilstaatsdiener noch Kraft zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte, so werde er auch ohne solchen Zwang sich nicht weigern, dieselben zu übernehmen; die niedrig Besoldeten dagegen erhielten eine so geringe Pension, daß man ihnen solche Aufträge kaum zumuthen dürfe.

Abg. **Sullmann**: Nachdem soeben der Berichterstatter den Antrag habe fallen lassen, habe er es kaum nöthig, das Wort für die Ablehnung desselben zu ergreifen; die bereits genugsam erörterte Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in beiden Gesetzen lasse eine Konsequenz des Einen aus dem Andern in dieser Beziehung nicht zu.

Die Ausschußmitglieder Gräpel und Greverus erklärten ebenfalls, daß sie von dem Ausschußantrage aus demselben Grunde zurücktreten.

Derselbe wird abgelehnt. Die Anträge 31, 32, 33, 34, 35 bis 37, 38, 39 werden angenommen.

Zu Antrag 40:

Abg. **Leuz**: Mit dem vom Ausschuß beantragten Art. 78 sei er dem Inhalte nach einverstanden, wünsche aber eine andere Fassung desselben. Denn wenn es dort heiße:

„Wird jedoch die Oeffentlichkeit durch Gerichtsbeschlüsse als die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdend bezeichnet, so ist sie ausgeschlossen.“

so komme das so heraus, als ob das Gericht seinen Beschluß nur dahin zu fassen habe, daß die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet sei und als ob die Ausschließung der Oeffentlichkeit dann die gesetzliche Folge des Beschlusses sein solle, während es doch wohl richtiger sei,



wenn das Gericht gleich darüber beschliesse, ob die Oeffentlichkeit aus diesen Gründen auszuschließen sei oder nicht.

Er beantrage deshalb:

den Art. 78 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Hauptverhandlung ist mündlich und auf Antrag des Angeklagten öffentlich. Die Oeffentlichkeit ist jedoch durch Beschluß des Dienstgerichts auszuschließen, wenn sie die Interessen des Staats oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** III. als Berichterstatter: Er für seine Person halte diese Fassung allerdings für richtiger.

Der Antrag des Abg. **Lenz** wird angenommen.

Zu Antrag 41:

Abg. **Lenz**: Wenn der Ausschuß beantrage, dem Art. 78 den Satz hinzuzufügen:

„Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Titel XX. der Strafproceßordnung analoge Anwendung.“

so habe er dabei außer Acht gelassen, daß es sich hier um ein Gesetz handle, in welchem bekanntlich drei verschiedene Strafproceßordnungen Geltung hätten. Da hier ohne Zweifel die für das Herzogthum Oldenburg geltende gemeint sei, so beantrage er:

in dem Antrage 41 hinter „Strafproceßordnung“ einzuschalten „für das Herzogthum“.

Abg. **Sullmann**: Er mache darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, die Leute in den Fürstenthümern allerdings erführen, welcher Titel der Oldenburger Strafproceßordnung zur Anwendung komme, aber nicht wüßten, welchen Inhalt er habe, daß man deshalb unsere Strafproceßordnung dort auch publiciren müsse, eine Konsequenz, welche der Antragsteller sich gewiß nicht klar gemacht habe. Es werde sich besser empfehlen, auf die entsprechenden Artikel in allen drei Strafproceßordnungen hinzuweisen.

Abg. **Selkmann** II.: Der Herr Vorredner scheine übersehen zu haben, daß das Dienstgericht stets in Oldenburg seine Sitzungen haben werde, da nach Art. 73 des Entwurfs der Vorsitzende stets der Präsident des höchsten Landesgerichts, die übrigen Mitglieder stets Mitglieder aus Behörden in der Stadt Oldenburg seien, und genüge es daher für dieses nur hier fungirende Gericht, auch nur das hiesige Gesetz zu citiren, und trage er demnach kein Bedenken, dem Antrage des Abg. **Lenz**, als dem schärfer bestimmten, den Vorzug zu geben.

Der Antrag des Abg. **Lenz** und darauf der Antrag 41 mit dieser Aenderung werden angenommen, ebenso die Anträge 42, 43, 44, 45, 46. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer.

Nach Genehmigung der redaktionellen Aenderungen werden der Antrag 1 abgelehnt, die Anträge 2, 3, 4, 5 und 6 angenommen.

Zu Antrag 7:

Reg.-Comm. **Seumann**: Er möchte zu diesem Antrage nur hervorheben, daß die Staatsregierung, indem sie im Entwurfe die Stufenzwischenräume bis zu 1000 Thlr. steigen lasse, beabsichtigt habe, Beschwerden über zu hohe Veranlagung entgegenzutreten und den Schätzungsausschüssen ihre Arbeit zu erleichtern; es komme nur darauf an, ob der Landtag glaube, die Ausschüsse würden auch bei einem Spielraum von höchstens 500 Thlr. in den Stufen über 1000 Thlr. so genau schätzen können, daß sie das Richtige trafen und keine Vermehrung von Reklamationen herbeiführen.

Die Anträge 7, 8 werden angenommen, 9 mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt, 10 fällt wegen Ablehnung von weg; 11, 12, 13, 14, 15, 17 werden abgelehnt, 16 angenommen, 18 und 19 fallen weg, weil 9 abgelehnt und 10 in Folge der Ablehnung von 1 nicht zur Abstimmung gekommen ist. Schließlich wird unter Berücksichtigung der heute gefaßten Beschlüsse der ganze Gesetzentwurf in der vom Ausschuß zusammengestellten Fassung angenommen, ebenso der Gesetzentwurf über denselben Gegenstand für das Fürstenthum Lübeck, sowie derjenige für das Fürstenthum Birkenfeld; letzterer nach Ablehnung der zur zweiten Lesung gestellten Anträge 1 und 2.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen im Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der Bergwerksabgaben im Fürstenthum Birkenfeld, und betreffend die Aufhebung der Emolumenten- bzw. Wagen- und Accidentien-Steuer im Fürstenthum Lübeck, welche sämmtlich bereits in erster Lesung ohne Aenderung angenommen sind, werden auch in zweiter Lesung genehmigt.

Den nächsten Gegenstand auf der Tagesordnung bildet der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die bisherigen staatlichen Leistungen an die lutherische Kirchengemeinde in Wildeshausen.

Zu den Anträgen 1 und 2:

Regierungscommissär **Lier**: Die factische und rechtliche Lage der Sache sei in der Vorlage und in der dem Ausschusse mitgetheilten Begründung so ausführlich dargestellt, daß er sich darauf beziehen könne, und es ihm nur übrig bleibe, den Einwürfen des Ausschusses zu begegnen. Zunächst wolle er die im Bericht nur angedeuteten Gründe der Minorität, welche sie bewogen hätten, zu beantragen, daß der Landtag überhaupt nicht auf den vorliegenden Vergleich eintrete, zu zergliedern suchen. Wenn dieselbe bemerke, sich mit der Auffassung der Staatsregierung nicht einverstanden erklären zu können, indem sie überall einen Rechtsanspruch der Gemeinde, auch soweit dieser von der Staatsregierung aufrecht erhalten werde, nicht annehme, so müsse die Staatsregierung ihrerseits bei ihrer in der Vorlage dargelegten Ansicht beharren, die sich auf das



Studium älterer und neuerer Akten, sowie auch auf eingezogene Rechtsgutachten stütze; die Regierung stehe mit ihrer Ansicht ungefähr in der Mitte zwischen der Minorität des Ausschusses und den anderseitigen Paciszenten, deren Ansprüche an den Staat viel weiter gingen. Wenn die Minorität nun aber ferner diesen Grund der von ihr angenommenen Nichtexistenz eines Rechtsanspruches für genügend halte, um dem Vergleiche die Genehmigung nicht zu erteilen, so müsse er sich gegen eine solche Einseitigkeit verwahren, da doch jedenfalls eine eminente Billigkeit der Gemeinde auf Grund des fast zweihundertjährigen Herkommens zur Seite stehe, und es der Stellung der Staatsregierung nicht entspreche, derartige Billigkeitsrückichten einfach zu ignoriren und sich solcher moralischer Verbindlichkeiten zu ent schlagen. Auch damit, daß bei diesem Vergleich nicht einmal ein namhafter Vortheil angenommen werden dürfe; könne sich die Staatsregierung in voller Uebereinstimmung mit der Kammer nicht einverstanden erklären. Der Vergleich sei durchaus günstig für den Staat, und mache er besonders darauf aufmerksam, daß die erste Anregung dazu vom Staate ausgegangen sei, daß die Gemeinde lange widerstrebt habe, und daß es erst dem fortgesetzten Andrängen des Staats gelungen sei, den Vergleich zu Stande zu bringen. Allerdings habe auch die Gemeinde allerlei Vortheile dabei, welche ihre pekuniäre Einbuße wohl aufwögen, indem das Verhältniß gegenüber dem Staat, welches bisher stets schwankend und ungewiß gewesen, gesichert werde und sie die Aussicht auf eine jährlich einkommende Summe habe, welche sie in den Stand setze, sich nach der Decke zu strecken. Der Vergleich sei aber für beide Theile vortheilhaft.

Meine die Minorität hiergegen, daß die Staatsregierung die Leistungen des Staats so viel wie möglich auf das nothwendigste Maß zurückführen müsse und, wenn dies geschehen, der Staat bei dem vorliegenden Vergleich eher einen Nachtheil, als einen Vortheil zu erwarten habe, so möge zugegeben werden können, daß, wenn der Staat *rigoreus* zu Werke gehen wolle, möglicherweise noch einige von den bisher geleisteten Ausgaben entfernt werden könnten. Dies aber auch zugegeben, würde der Vergleich doch immer noch durchaus im Interesse des Staats bleiben. Bei ihren Bemerkungen habe übrigens die Minorität ganz und gar das außer Acht gelassen, was in der Vorlage über die Unterhaltung der Gebäude gesagt sei. Er erlaube sich daher, die Stelle vorzulesen.

Es heiße dort, Seite 520 der gedruckten Verhandlungen:

„Die Staatsregierung konnte nicht verkennen, daß, wenn man sich auch in Zukunft streng darauf beschränken wolle, die Unterhaltung der Gebäude auf eine anständige Hinhalten des einmal vorhandenen und Bestehenden zu beschränken, doch in der Ausführung das Festhalten dieses Standpunkts mit großen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Es konnte nicht übersehen werden, daß der Begriff einer

bloßen Unterhaltung ein ziemlich vager sei und es sich oft nicht abgrenzen lasse, wo der Begriff der Unterhaltung cessire und derjenige der Verbesserung mittelst eigentlicher Neuerungen und Abänderungen des Bestehenden an die Stelle trete. Im Zweifel werde regelmäßig der Staat solche Fragen in dem für die Staatskasse ungünstigeren Sinne zu beantworten haben, da es der Stellung des Staates nicht entsprechen und auch bei der bisherigen langjährigen Auffassung des Umfanges der Reparaturpflicht nicht wohl angemessen und thunlich erscheine, das Princip der bloßen Unterhaltungspflicht des Bestehenden in seinen äußersten Consequenzen mit einer Schroffheit, welche nur zu leicht den Eindruck gesuchter Subtilität machen werde, zur Anwendung zu bringen. Das Bedürfniß von Reparaturen sei zudem oft ein sehr relatives; die bisherige Erfahrung habe herausgestellt und werde es auch künftig herausstellen, daß die Gemeinde manchmal Reparaturen verlange, gegen deren Angemessenheit der Staat an und für sich nichts einwenden und deren Vornahme derselbe sich daher nicht entziehen könne, obwohl mit Grund gemuthmaßt werden könne, daß, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln die Reparaturkosten stehen müßte, dieselbe sich mit einem immerhin mangelhaftem Zustande noch längere Zeit behelfen oder sich doch begnügen werde, für die einstweilige Beseitigung der schlimmsten Mängel nothdürftig Sorge zu tragen.“

Besonders mache er auf den jetzt folgenden Passus aufmerksam.

„Die Staatsregierung konnte sich ferner der Erwägung nicht verschließen, daß mit dem zunehmenden Alter der Gebäude auch eine beständige Steigerung der vom Staate aufzuwendenden Reparaturkosten verbunden sein werde, wie auch, daß die gesteigerten Bedürfnisse der Gegenwart auf die von der Gemeinde rücksichtlich der inneren Ausstattung und Einrichtung der Kirche wie auch der sonstigen Gebäude zu stellenden Anforderungen mehr und mehr ihren Einfluß ausüben würden.“

Diesen Bemerkungen habe er nur das noch hinzuzusetzen, daß nach der ganzen Lage der Sache die Staatsregierung nicht kleinlich knickern und knausern dürfe; der Landtag möge die Lage derselben als ausführende Behörde berücksichtigen und erwägen, in welche peinliche Stellung sie durch die Nichtannahme des Vergleichs gebracht werde; welche Weiterungen er ihr dadurch verursache.

Die Mehrheit des Ausschusses habe nur gegen eine Bestimmung des Vergleichs ein Bedenken gefunden, nämlich dagegen, daß nach §. 11 die jährlich vom Staat zu leistenden Zuschüsse in eine Ueberlassung an Ländereien umgewandelt werden könnten. Indessen sei der dafür angeführte Grund, daß der für letztere zu berechnende Kaufpreis zu niedrig sei, nicht stichhaltig. Es seien über diesen Punkt ausführliche Verhandlungen geführt; die Gemeinde habe großen Werth auf



Landentfchätzung gelegt und zuerst vorgeschlagen, den capitalisirten Pacht Durchschnitt mehrerer Jahre als Kaufpreis anzunehmen; die Regierung habe auf eine solche Werthabschätzung als dem wahren Werth nicht entsprechend, nicht eingehen können, und die ganze Verhandlung sei auf dem Punkt gewesen, sich zu zerbrechen, bis zuletzt von der Staatsregierung die im §. 11 enthaltene Proposition gemacht sei. Die Staatsregierung gebe zu, daß der hiernach zu berechnende Preis nur mäßig sei, halte ihn aber in Anbetracht, daß die fraglichen Ländereien schlecht verpachtet seien und daß es schwerlich gelingen werde, sie zu einem dem Anschlagswerthe entsprechenden Kaufpreise zu veräußern, nicht für nachtheilig.

Abg. **Vancraß**: Nach den von der Staatsregierung vorgelegten Vergleichsbestimmungen würden sich die Preise für die nach §. 11 der Vergleichsbestimmungen abzutretenden Grundstücke unter Zugrundelegung der katastralen Reinerträge stellen wie folgt: für Ackerländereien betrügen danach à Katasterjück in der ersten Klasse 150 Thlr., in der zweiten 125 Thlr., in der dritten 75 Thlr., in der vierten 50 Thlr. und in der fünften Klasse 25 Thlr.; für Wiesenländereien à Katasterjück in der ersten Klasse 250 Thlr., in der zweiten 200 Thlr., in der dritten 125 Thlr. Wenn nun auch diese Preise vielleicht höher seien, als die jetzt dort üblichen oder nach den jetzigen Pächterträgen zu bemessenden Kaufpreise, so habe der Ausschuss es doch nicht gerathen finden können, zu den gedachten Preisen die Ländereien des Staats jetzt abzutreten. Es werde von kundigen Leuten gesagt, die Einwohner Wildeshausen besäßen bei ihren kleinen Wirthschaften verhältnißmäßig zu viel Ländereien, um das gute Land so bewirthschaften zu können, daß es so hohe Erträge bringe, wie anderswo von Ländereien selbst geringerer Güte erzielt werden. Dieser Umstand solle auch bei der Abschätzung nicht ohne Einfluß gewesen sein und zur Annahme geringerer katastraler Reinertragsätze geführt haben, als diese nach der Güte des Landes vergleichsweise zu andern Distrikten anzunehmen gewesen sein dürften. Es stehe aber zu erwarten, daß sich dies ändern werde, daß größere Defonomen sich bilden und die kleineren Wirthschaften sich vervollkommen, und daß in Folge dessen die Erträge der Grundstücke, also auch die Pacht- und Kaufpreise sich steigern würden. Die Meinung des ganzen Ausschusses gehe deshalb auch nicht dahin, die Ländereien schon jetzt zu verkaufen, sondern abzuwarten, ob man sie nicht künftig besser verwerthen könne.

Regierungscommissär **Seumann**: Er glaube, der Ausschuss habe das Gewicht des §. 11 überschätzt. Es stehe dort nur Zeitpachtcapittel Land und auch solches nur insoweit in Frage, als der Staat selbst es nicht zu seinen Zwecken gebrauchen müsse. Zum Zeitpachtcapittel Lande gehörten nach dem Staatsgutsinventar und nach der in Wildeshausen gebräuchlichen Bezeichnung zunächst keine Wiesen, sondern

nur die angeführten 62 bis 63 Jück Ackerland, von diesen werde aber wieder die Hälfte etwa im Interesse des Staats zurückzubehalten dringendes Bedürfniß sein. Für das Amtshaus mit seinen Stallungen, das Taubstummeninstitut mit seinem Bedürfniß für etwa 20 bis 25 Zöglinge, das Gefangenhaus, für Alles dies müsse der Staat in einer Stadt, wo Jeder auf den eignen landwirthschaftlichen Betrieb angewiesen sei, wenigstens ein Areal von 33 Jück zur Benutzung vorbehalten. Somit blieben für den Austausch nur circa 30 Jück Ackerstücke übrig. Der für diese im §. 11 des Vergleichs berechnete Preis werde wahrscheinlich nicht wesentlich niedriger sein, als ein anderweitig zu erzielender Kaufpreis; denn wenn auch vor einigen Jahren der Scheffel Saat zu 29 Thlr. 46 gr. gekauft worden sei, während nach dieser Schätzung nur etwa 22 $\frac{1}{3}$ Thlr., also ein minus von 7 $\frac{1}{3}$ Thlr. per Scheffel Saat dafür erlangt werde, so sei damals auch ein weit größeres Bedürfniß vorhanden gewesen, das jetzt befriedigt sei. Wenn der Staat jetzt auf einmal 30 Jück Ackerland auf den Markt werfe, in einem Ort, wo die Gemeinde, wie der Vorredner hervorgehoben, bereits zu viel Land besitze, so sei zu fürchten, daß man sie weder jetzt, noch künftig zu hohen Preisen werde verkaufen können, da in Wildeshausen Alles stabil und an ein besonderes Aufblühen nicht zu denken sei. Die im §. 11 unter Berücksichtigung der Grundsteuerreinerträge angestellte Berechnung ergebe einen mittleren billigen Preis, nicht übertheuer, aber auch nicht zu billig, den die Gemeinde noch nicht angenommen habe, weil sie nicht wisse, ob er ihr zum Nachtheil oder zum Vortheil gereichen werde; während sie, wenn er wirklich dem Staat so nachtheilig wäre, wie der Ausschuss meine, mit beiden Händen zugegriffen haben würde. Ein Vorwurf also werde die Staatsregierung nicht treffen dafür, daß sie ihn in den Vertrag ausgenommen habe.

Die den ganzen Vertrag verwerfende Minorität bleibe sich nicht consequent, wenn sie einmal behaupte, der Staat sei rechtlich zu Nichts verpflichtet, so daß er in einem Proceß obsteigen werde — nur Schade, daß die Minorität nicht selbst das richterliche Colleg bilde, welches den etwaigen Proceß zu entscheiden hätte — und später der Staatsregierung den Rath ertheile, die Leistungen des Staats auf das Nothwendigste zurückzuführen; denn wenn der Staat rechtlich zu Nichts verpflichtet sei, so sei das Nothwendigste eben Nichts. Er rathe dringend, den Vertrag anzunehmen, da es mißlich sei, die Gemeinde wieder in die Lage zu bringen, freie Hand zu haben. Man könne nicht wissen, was sie dann thun werde. Die Kirche sei freilich groß und massiv gebaut; ein so großes Gebäude erfordere aber an sich schon viele Reparaturen, zudem sei es auch schon in den Grundmauern schadhaft.

Abg. **Ahlhorn**: Der Herr Regierungscommissär habe erklärt, es sei Schade, daß die Ausschussminorität kein richterliches Collegium sei, werde aber auch doch Niemandem zu-



mühen, daß er das Ministerium für competent zur Entscheidung der Rechtsfrage ansehe; ganz anders würde die Sache stehen, wenn ein Gutachten vom Oberappellationsgericht eingeholt worden wäre. Daß der Staat zu Nichts verpflichtet sei, habe die Minorität so bestimmt wohl nicht ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß sie einen Rechtsanspruch der Gemeinde nicht annehme, soweit dieser von der Staatsregierung aufrecht erhalten werde, das heiße doch nicht, sie erkenne gar Nichts an, sondern nur, sie erkenne nicht soviel an, als die Staatsregierung. Sie sei über die rechtliche Sachlage sehr zweifelhaft gewesen, weil sie keine Juristen unter sich zähle; vielleicht würde sie besser haben urtheilen können, wenn dem Ausschusse die Akten vorgelegen hätten. So aber habe sie keinen andern Grund für diese Ansprüche gefunden, als die Einschleichung durch Verjährung, und habe Anstand genommen, diese als rechtsbegründend anzuerkennen; wenn die Staatsregierung künftig in solchen Fällen ein richterliches Gutachten vorlege, so werde für solche Zweifel kein Raum bleiben.

Der Regierungscommissär behaupte ferner, daß die Gemeinde nicht mit beiden Händen zugriffen habe, sei ein Beweis dafür, daß der Vertrag ihr nicht vortheilhaft sei. Er sei anderer Ansicht. Zunächst freilich ergebe ein Vergleich der bisherigen Leistungen des Staats gegen die nach dem Vertrage künftig eintretenden Leistungen einen dem Staate erwachsenden Nutzen von 133 Thlr.; er glaube aber, daß die Gemeinde, wenn sie die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. allein in der Hand habe, anstatt daß dies jetzt aus dem großen Beutel bezahlt werde, gar keinen Nachtheil bei diesem Arrangement haben würde. Wenn nun das Land noch dazu käme, so würden sie jedenfalls Vortheil haben. Es sei aber entschieden billig, daß eine Gemeinde den Nachtheil der Unterhaltung von Kirche und Schule trage, und unbillig, daß sie ganz frei komme, während alle anderen Gemeinden die ganze Last dieser Ausgaben tragen müßten. Jetzt da der Regierungscommissär selbst erklärt habe, daß der Gemeinde in Wildeshausen kein Nachtheil aus dem Vergleich erwachse, werde auch — so hoffe er — die Majorität des Ausschusses für die Verwerfung des ganzen Vergleiches stimmen.

Abg. **Pancraz**: Daß die Wiesen nicht zu den Zeitpachtkapitelländereien gerechnet würden, habe der Ausschuß nicht gewußt; auf sein Ersuchen habe der Landesökonomierath Küder ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Ländereien mit Einbegriff der Wiesen hergegeben, so daß der Ausschuß diese dazu rechnen zu müssen geglaubt habe. Zielen diese weg und bedürfe der Staat die Hälfte der Ackerländereien zu seinen Zwecken, so werde seines Erachtens der Vertrag in diesem Punkte nicht so bedeutend nachtheilig mehr sein, daß man ihn nicht ungeachtet dessen annehmen könne, da er in jeder andern Beziehung sehr wünschenswerth erscheine. Er werde deshalb unter der Annahme, daß diese Umstände richtig

dargestellt seien, für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Regierungscommissär **Pier**: In Betreff der rechtlichen Lage der Sache habe er bereits vorhin auf die Vorlage verwiesen und sehe er sich nicht veranlaßt, auf die vom Abg. **Ahlhorn** in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen näher einzugehen. Das Oberappellationsgericht werde sich dafür bedanken, ein Gutachten in einer Sache abzugeben, in welcher es selbst vielleicht noch einmal Recht zu sprechen habe; im Uebrigen sei bereits gesagt, daß die Staatsregierung rechtliche Gutachten eingezogen habe. Wiederholt müsse er aber darauf zurückkommen, daß die dringendste Billigkeit für die Beibehaltung der staatlichen Leistungen spreche, in deren Besitz sich die Gemeinde seit 200 Jahren befinde; Oldenburg stehe hier als Successor von Schweden und Hannover, welche sich der Gemeinde gegenüber stets sehr liberal gezeigt hätten. Die Oldenburgische Regierung habe manche Anforderungen der Art, welche von den früheren Regierungen auf Grund dieser Liberalität bewilligt seien, zurückgewiesen; die Leistungen noch weiter einzuschränken, erscheine durchaus unbillig.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe schon ausdrücklich gesagt, daß auch nicht die geringste Billigkeit dafür sei, daß der Staat für die Unterhaltung der Kirche und Schule in Wildeshausen etwas hergebe; habe sich das mißbräuchlich eingeschlichen, so sei es auch ganz in der Ordnung, daß diese Einnahme den Wildeshäusern jetzt wieder geschmälert werde, da die anderen Gemeinden im Lande gar keinen Zuschuß zu solchem Zweck vom Staate erhielten. Daß das Oberappellationsgericht die Ertheilung eines Gutachtens ablehnen würde, glaube er nicht; den Versuch hätte die Staatsregierung wenigstens machen können; wäre er mißlückt, so gebe es auch noch mehr Gerichtshöfe, an die man sich wenden könne.

Der Antrag 1 wird angenommen, der Antrag 2 mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Da es zu spät ist, um den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die Verathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Schiffsmannschaften, zu beenden und der Nachmittag schon durch die fürs Erste wichtigeren Ausschusssitzungen in Anspruch genommen ist, wird dieser Gegenstand bis nach Ostern aufgeschoben.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1 1/2 Uhr; sodann vertrauliche Sitzung.

Nächste Sitzung: Dienstag den 5. April d. J., Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des kommerziellen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Schiffsmannschaften.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend eine von



den in den Gewässern der Ems fahrenden Schiffen zu entrichtende Abgabe.

3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Veränderung des Rechts in der Stadt Eutin.

4) Bericht über den Gesetzentwurf, betr. die Ersparungskasse im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter

Saben.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Saben' and 'Bericht' are visible.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Eutin' and 'Gesetz' are visible.]

